

Vollziehungsdirektorium

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usterl

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. XXV.

Luzern, 30. November 1798.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik an den grossen Rath des gesetzgebenden Corps.

Burger Gesetzgeber!

Ihr habt durch das Gesetz vom 10ten Weinmonat den Grundsatz der unbeschrankten Gewerbefreiheit anerkannt; ein Grundsatz der auf den wesentlichsten Bestandtheilen unsrer Verfassung beruht, und dessen Anwendung der lebhafteste Wunsch des Volks, so wie die wirksamste Aufmunterung ist, die dem Gewerbsfleisse, der Erfindsamkeit, und jedem nuzlichen Gewerbe der menschlichen Krafte offentlich erteilt werden kann. Allein der Uebergang von den mannigfaltigen Einschrankungen zur freien und ungehinderten Ausubung der Industrie erfordert eine Reihe von Bestimmungen, ohne welche die Vollstreckung jenes Gesetzes theils unausfuhrbar, theils mit grossen Schwierigkeiten verknupft ist. Indem Euch das Vollziehungsdirektorium auf die Nothwendigkeit derselben aufmerksam macht, legt es Euch eine zusammengefasste Uebersicht der mancherlei Gewerbsvorrechte, die von verschiedenem Ursprunge her, und unter zahllosen Abweichungen in dem grosten Theile der Republik bis dahin statt gefunden haben, so wie ihrer noch wissenstwerthen Beziehungen dar; und wenn auch die Mannigfaltigkeit des Gegenstandes weder eine vollstandige Aufzahlung noch eine ganz befriedigende Anordnung derselben zugelassen hat, so wird dennoch dies Gemahle hinreichen, um Euch mit dem bisherigen Zustande und den daraus fliesenden Erfordernissen eines Gesetzes uber die Gewerbsausubung bekannt zu machen.

Diese Gewerbsvorrechte waren einerseits die gleiche, an ein bestimmtes Lokal gebundene, andererseits personliche Rechte; die erstern unter dem Namen von Ehehaften bekannt, bezogen sich grotentheils auf solche Gewerbe, deren Einrichtung sowohl als Betreibung wegen ihrem Einflusse auf die offentliche Gesundheit, die allgemeine Sicherheit, und die Versorgung mit den dringendsten Lebensbedurfnissen einer

Polizeiaufsicht bedarf, und haften entweder unverandertlich auf dem einmal bestimmten Lokal, oder konnten nach einem andern versetzt werden; die zweite Klasse umfasste alle Innungs- und Zunftrechte, neben denen auch noch individuelle Gewerbsvorrechte von der personlichen Art bestanden. Die Begunstigungen, welche dieselben gewahrten, waren die in verschiedenem Grade; Zwangsrechte, zum Theil von unverkennbarem Lebensursprunge, wodurch die Bewohner eines Bezirkes, z. B. an eine bestimmte Muhle oder Beckerei, an einen Schlachtkanal, oder auch an jedes andre Handwerk so gebunden waren, da sie ihre Bedurfnisse nicht anderswoher holen durften: ausschlieliche Rechte, welche die Freiheit des einzelnen Burgers zwar so enge nicht einschrankten, neben denen jedoch in einem gewissen Bezirke kein ahnliches Gewerbsrecht erteilt werden konnte; und blose Bewilligungen, wodurch sich der Landesherr, oder jeder andre, der sie erteilte, die Befugni niemals benahm, noch so viele Gewerbsbewilligungen daneben auszutheilen, als er fur gut fand, und die sogar in mehreren Kantonen immer mit dem Bedinge, solange es uns gefallt, begleitet wurden; so wie die Erwerbung der personlichen Rechte dieser Art mehrentheils von eignen Handwerksvorschriften abhing; und gewohnlich das Beding einer gewissen Verburgung mit sich fuhrte, so waren hingegen die Ehehaften einer grosern oder geringern, in einzelnen Fallen auf mehrere tausend Schweizerfranken ansteigenden Ertheilungsabgabe, so wie einer jahrlichen Auflage unterworfen, die ins Unendliche verschieden in manchen Gegenden einen betrachtlichen Werth ausmachte; ein Theil derselben hatte bei jeder Aenderung des Besitzes ein Gewisses vom Hundert des Kapitalwerthes, oder statt dessen ins Jahre der Handanderung die doppelte Zinsabgabe zu entrichten, wahrend dem bei andern das Recht der Ehehafte mit dem Besitze vollig ausloschte, und einer ganz neuen Ertheilung bedurfte. Die mehr oder weniger vorhandene Ausschlielichkeit, so wie die zur Erwerbung erforderliche Auslage, hatten die dinglichen Gewerbsvorrechte so sehr zu einem Gegenstande des Eigenthums, und des damit vor sich gehenden Verkehrs gemacht, da die Effekten, auf denen sie haften

sen, allein um des Vorrechtes willen in mehreren Kantonen für die doppelte und vierfache Summe ihres innern Werthes angeschlagen wurden; indessen hieng diese Schätzung eben so sehr von dem Besitze eines mehr oder weniger ausgedehnten Credits, so wie von andern Umständen ab, und kann daher keiner ordentlichen Berechnung unterworfen werden, ausgenommen wo, wie bei Schlachtbanken, die an einigen Orten für 16000 bis 20000 Schweizerfranken verkauft oder vererbt wurden, der innere Werth des Effectes ganz unbedeutend ist, und der Preis daher einzig dem damit verbundenen Vorrechte galt.

Bei der Aufhebung der Gewerbsvorrechte, die Ihr, Bürger Gesetzgeber, bereits beschlossen habt, scheint daher eine der ersten Fragen zu seyn, ob sich unter denselben solche befinden, deren Verlust eine rechtmässige Ansprache auf Entschädigung geben könne. Schon ist eine beträchtliche Menge von dergleichen Begehren theils bei Euch, theils bei dem Vollziehungs-Direktorium zum voraus eingekommen, und noch mehrere werden auf die Vollstreckung des Gesetzes vom 19 Weinmonat erfolgen. Eine bestimmte und allgemeine Entscheidung, zu welcher die Angaben vor Euren Augen liegen, ist also von dringender Nothwendigkeit.

Bei vielen Ehehaften tritt der Fall ein, daß ein Theil der Kaufsumme noch ausstehend und unbezahlt ist, wodurch eine Quelle von Rechtsstreitigkeiten zwischen den gegenwärtigen Besitzern, die den Verlust nicht allein tragen wollen, und den letzten Verkäufern, die sich an dem geschlossenen Vertrage halten, geöffnet wird. Die Entscheidung der einzelnen Fälle ist allerdings ein Gegenstand der richterlichen Behörden; allein da es ein neues, und durch bisherige Gesetze nicht bestimmtes Verhältnis betrifft, so werden die Gerichtshöfe das Gesetz selbst, und jeder nach seiner eignen Weise machen, wenn ihnen nicht eine allgemeine und unveränderliche Regel an die Hand gegeben wird.

Die mehresten Innungen und Handwerkszünfte haben ein gemeinschaftliches Eigenthum besessen, das durch Beiträge der Innungsgegnossen gesammelt, auch nur für solche verwendet ward. Bei der Auflösung dieser Corporationen muß also auch darüber eine gesetzliche Bestimmung ergehen, wozu die Oberaufsicht von Seite des Staates, welche dieselben bei ihrer Entstehung freiwillig angerufen haben, unstreitig zu berechtigen scheint.

Die Vertheilungsweise des Zunftvermögens kann nicht wohl der bloßen Willkür der Mitglieder überlassen bleiben, wenn anders Zwistigkeiten ohne Ende, und zahlreichen Rechtshandeln vorgebogen, oder wenigstens ihre gesetzliche Beurtheilung möglich gemacht werden soll.

Die mehresten Ehehaften hatten Abgaben zu entrichten; ein Theil derselben ist seinem Ursprunge nach unter dem Gesetze über die Lebensabgaben begriffen; ein anderer Theil hingegen von ganz verschiedner Na-

tur muß als eigentliche Patentabgabe angesehen werden, und kann auch neben der vollkommensten Gewerbefreiheit bestehen. Allein diese dürfen weder auf dem ungleichen, und von einer Gegend zur andern abwechselnden Fuße länger fort dauern, noch können sie ohne eine ausdrückliche Erklärung des Gesetzes wirklich aufgehoben seyn.

Die größte Schwierigkeit in Vollziehung des Dekrets vom 19. Weinm. bietet der zweite Artikel desselben dar, indem er die verschiedenen Gewerbe den bisher bestandnen Gesetzen, in so fern diese nur die erforderliche Polizeiaufsicht bezwecken, bis zur Einführung einer allgemeinen und gleichförmigen Gewerbspolizei unterworfen läßt. Allein diese Vorschriften waren mehrentheils mit den Zunft- und Gildenverfassungen so innig verwebt, daß sie nach Auflösung der letztern nicht für sich allein bestehen können, sondern sogleich durch neue, der freigegebenen Industrie und dem gegenwärtigen Zustande der Dinge angemessene Reglemente ersetzt werden müssen. Ueber viele Gewerbe, und zwar solche, die mit der allgemeinen Sicherheit in naher Beziehung stehen, war keine andre Polizeiaufsicht vorhanden, als welche die Zunftvorsteher selbst ausübten.

Die Gewerbsvorrechte sind bis dahin das Mittel gewesen, wodurch sich die Polizei der beständigen Versorgung mit den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, und eines für das Volk nicht drückenden Preises derselben versicherte. Für die Gewißheit des Absatzes, welche der Schlächter, der Becker, der Gastwirth, mittelst seines ausschließlichen Rechtes immer vor sich sah, hatte er auch die Verpflichtung übernommen, zu gewissen Zeiten, und in einer bestimmten Menge seine Waare zu liefern, oder jedem ankommenden sein Haus zu öffnen; eine Verpflichtung, der er sich nach Aufhebung seines Vorrechtes wird entbunden glauben, wenn sie ihm nicht von neuem, und unter andern Bestimmungen aufgelegt wird. Ihr werdet entscheiden, Bürger Gesetzgeber, ob die Erreichung dieser Zwecke schon jetzt von der freien Gewerbsconcurrentz erwartet werden dürfe, oder ob sie noch eigne Verfügungen erfodere; ob zum Beispiel der Brod- und Fleischverkauf keiner weitem Polizei untergeben seyn soll, als die über Maaß und Gewicht, und über Gegenstände der allgemeinen Gesundheit die Aufsicht führt, oder ob die bisher gewöhnliche Taxation auch fernerhin dabei statt haben könne.

Auch bei den liberalsten Grundsätzen, welche eine Gesetzgebung über alle Zweige der Industrie annehmen mag, kann die Errichtung gewisser Gewerbe ohne Benachtheilung des allgemeinen Wohls doch niemals der bloßen Willkür des Unternehmers überlassen bleiben, sondern muß sich einer festgesetzten Regel unterziehen. Dahin gehören vornehmlich alle Gewerbsarten, die zu ihrer Einrichtung Wasserräder bedürfen, und daher auf Schifffarth, auf den Lauf und die Richtung der

Ströme und Bäche, und alle davon abhängenden Umstände von bedeutendem Einflusse sind. So wie diese Gewerbe an gewisse dingliche Eigenschaften nothwendig gebunden seyn müssen, so erfordern andre Berufsarten hingegen persönliche Eigenschaften, ohne welche ihre Ausübung zum Verderben der Gesellschaft gereicht, und die daher, wenn gleich durch eine Art von Zwang mit aller Befugniß zum Bedinge derselben gemacht werden können; noch ist zum Beispiel die Zeit nicht vorhanden, da die Ausübung der Arzneikunde und der mit derselben in Verbindung stehenden Berufsarten freigegeben, und dem bloßen Urtheile des Volk überlassen werden dürfte, die gefährliche Unwissenheit von der reifen Kenntniß und Kunstfertigkeit zu unterscheiden. Selbst eine Art von Monopol scheint mit den von Euch bekannten Grundsätzen der Gewerbefreiheit vereinbar; es sind die Erfindungsmonopolen, die auf dem Eigenthumsrechte beruhen, und unter gewissen Einschränkungen zugegeben Industrie und Gewerbsfleiß vielmehr erhöhen und beleben, als gleich andere Privilegien unterdrücken können.

Was übrigens auch die Bedingungen seyn mögen, welche das Gesetz für die Ausübung aller Arten von Industrie vorschreiben wird, so scheint vorerst die allgemeine Bestimmung vonnöthen, daß jeder, der irgend ein Gewerbe unternimmt, bei einer angewiesenen Behörde darüber seine Erklärung zu thun, und sich in dieser Eigenschaft einzeichnen zu lassen gehalten werde, indem sonst die Administration der Gewerbspolizei unmöglich fällt, und auch ohne dieß ein solches Verzeichniß in staatswirthschaftlicher Rücksicht von ausgedehntem Nutzen seyn kann.

Dieß sind, Bürger Gesetzgeber, die auffallendsten Gesichtspunkte, welche Euch das Volkziehungsdirektorium über einen wichtigen und viel umfassenden Gegenstand Eurer Berathschlagungen mittheilen, und Euch zu einer ungesäumten Behandlung desselben einladen soll.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Laharpe.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sec.
Mousson.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 17. November.

(Fortsetzung.)

§ 23. Ufermann will, daß man seze: „Unterstatthalter oder statt: und Agenten. Schlumpf folgt. Fierz unterstützt den § weil sich keine Schwierigkeit hier befinde die eine Abänderung erfordere. Wels folgt Fierz. Der § wird unverändert so wie die drei folgenden angenommen.

Cartier fodert hier einen neuen § welcher die Wahl des Präsidenten bestimme, und wünscht daß

dieser durch geheimes Stimmenmehr von den Municipalbeamten selbst gewählt werde. Ufermann will den Präsidenten durch die Gemeinde selbst wählen lassen. Legler glaubt der 22 § sorge hierüber hinlänglich und der erstgewählte sey Präsident. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

§ 27. Ufermann will eine Bestimmung für diejenigen Municipalitäten beifügen, welche sich nicht in einen bestimmten Drittheil theilen lassen. Schlumpf will daß in diesen Fällen die mindere Zahl zuerst erneuert werde. Custor will diese Erneuerung durch die Gemeinden nach belieben machen lassen. Secretan bemerkt, daß diese Schwierigkeit immer eintrete, wenn man in einem weitläufigen zusammenhängenden Gutachten einzelne Abänderungen macht, und daß das Gutachten ohne die in den Paragraphen II und 12 gemachten Abänderungen nicht vorhanden wäre. Er fodert daß dieser § der Kommission zugewiesen werde. Büttler folgt Schlumpfs Antrag welcher angenommen wird.

§ 28. Schlumpf fürchtet daß das Loos gerade die fähigsten Mitglieder treffen könnte, und will also die bleibenden Mitglieder aufs neue wählen, und also alles Loos weglassen. Ufermann vertheidigt den § welcher angenommen wird.

§ 29. Fimmermann fodert Verbesserung der französischen Redaction welche mit dem § selbst so wie die beiden folgenden Paragraphen angenommen wird.

§ 32. Ufermann will daß auch die abtretenden Mitglieder wieder wählbar seyen, weil leicht keine andern Bürger vorhanden seyn könnten, welche hinlängliche Fähigkeiten und Zutrauen besizen. Cartier widersezt sich diesem Antrag, weil dadurch die alte Aristokratie hergestellt würde, und in einer repräsentativen Republik alle Stellen beweglich seyn sollen. Koch unterstützt den §, und will einzig daß die welche in den ersten Jahren durch das Loos abtreten, wieder wählbar seyen. Erösch folgt Koch, der § wird aber unverändert angenommen.

§ 33. Geynoz will hier die Agenten ausnehmen. Ufermann will den § deutlicher machen, und alle nicht wählbaren Beamten hier ausführlich anzeigen. Cartier vertheidigt den §, den er sehr deutlich findet, dagegen begehrt er daß die Kommission über die Verfügung des argäuischen Kantonsstatthalters (S. Sitzung v. November) ihr Gutachten vorlege. Koch sagt, die Kommission nahm diesen Vorschlag nie in Berathung, weil er ganz wider die Konstitution und die gesunde Vernunft ist. — Der Agent hat die Municipalität vor unordentlichen Schritten zu verwahren, wie der Regierungstatthalter die Verwaltungskammer, und eben so wenig als man diesen zum Präsidenten von dieser macht, eben so wenig kann ohne Verletzung der Konstitution jener zum Präsidenten der Municipalität gemacht werden; er beharret also auf dem §, welcher angenommen wird.

§ 34. Geynoz will die letzte Phrase dieses § aus-